

Hauptsatzung
der Gemeinde Damsdorf, Kreis Segeberg
(einschließlich der I. - IV. Nachträge)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Damsdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Damsdorf wird wie folgt beschrieben:

„Von Silber und Rot schräg links geteilt. Vorn eine aufrechte grüne Damwilschaufel, hinten ein silberner Mühlstein.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Damsdorf, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann diese/dieser auch allgemein genehmigen.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Damsdorf zeigt auf schräg links geteiltem, oben weißem, unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- Euro nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250,-- Euro nicht überschritten wird.
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- Euro nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- Euro nicht übersteigt,

6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,-- Euro, bei Durchlaufspenden bis zu 25.000,-- Euro,
7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- Euro,
8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht,
9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet.

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen
bzw. Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Planungs- und Entwicklungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens
5 Gemeindevertreterinnen oder
Gemeindevertreter und bis zu 4 wählbare
Bürgerinnen und Bürger

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten;
Ortsplanung und gemeindliche Entwicklung

c) Dörphus-Ausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen bzw.
Gemeindevertreter und

Aufgabengebiet:

Unterhaltung und Bewirtschaftung des
Dorfgemeinschaftshauses

- (2) Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich, der Bau-, Planungs- und Entwicklungsausschuss und der Dörphus-Ausschuss tagen öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(§ 4 Einwohnerversammlung gestrichen)

§ 5

Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Gremien sowie an Fraktionssitzungen, die der Sitzungsvorbereitung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teilnehmen, erhalten ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 EUR.
- (5) Der Protokollführer/die Protokollführerin erhält für seine/ihre Tätigkeit aus Anlass von Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse neben dem Sitzungsgeld gemäß Ziffer 3 eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf die Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 Euro.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine

Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden geltenden Grundsätzen.
- (11) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Die Entschädigung des Atemschutzgerätewartes beträgt 15,00 EUR monatlich.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 Euro halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen, oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,-- EUR hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im wöchentlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung einschließlich der 3 Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.04.98 erteilt.

Damsdorf, den 20.04.98

Bürgermeister

Stand: 06.04.2011 Ga